

Petra Sitte

Das Urheberrecht muss zu einem solidarischen Gesellschaftsvertrag für die digitale Welt werden¹

Das Urheberrecht ist heute weniger ein Recht für Urheberinnen und Urheber als eines für die Verwerter. Den grundsätzlichen Anspruch, Kreativschaffende zu schützen und ihre Vergütung zu sichern, kann es immer weniger einlösen. Urheberinnen und Urheber brauchen dringend mehr Macht, um Interessen insbesondere gegen große Medienkonzerne durchzusetzen. Auch muss wirksam unterbunden werden, dass Verlage und Co. gegen den Willen von Urheberinnen und Urhebern sowie Nutzerinnen und Nutzer kreative Werke einer intensiven Nutzung und Verbreitung vor enthalten. In Deutschland gilt eines der strengsten Urheberrechte der Welt. Dies führt allerdings offenbar dazu, dass Urheberinnen und Urheber im Durchschnitt schlechter verdienen als in Ländern mit weniger strengen Regeln.² Auch kann von einer angemessenen Vergütung der Kreativen kaum die Rede sein. Oft werden sie schon beim Abschluss von Verträgen strukturell benachteiligt und über den Tisch gezogen. Bei einem Großteil der im privaten Sektor erstellten Kulturgüter bekommen die tatsächlichen Urheberinnen und Urheber nur einen geringen Teil der Einnahmen und geben im Gegenzug alle weiteren Verwertungsrechte an den Verlag, die Plattenfirma, die Produzenten etc. ab. Zum Leben reicht dies in den seltensten Fällen.³

¹ Unter weitgehender Verwendung bestehender Texte aus dem Arbeitskreis »Innovation, Bildung, Wissenschaft, Kultur und Medien« der Fraktion DIE LINKE im Bundestag. Dieser Beitrag ist verwendbar unter den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz CC BY 3.0.

² Vgl. immateriblog.de/urheberrecht/da-ist-etwas-grundfaul-interview-mit-martin-kretschmer (wie alle weiteren Internetseiten zuletzt abgerufen am 22.8.2011).

³ Das versicherungspflichtige Einkommen von Urhebern aus kreativem Schaffen stagniert seit mehreren Jahren bei weniger als 1.200 Euro mo-

Die starke Stellung der Verwerter führte in der Vergangenheit dazu, dass die Schutz- und Verwertungsrechte immer weiter ausgedehnt wurden. Das gilt sowohl für die Anzahl schutzfähiger Gegenstände als auch für die inhaltliche Ausgestaltung der zu schützenden Rechtsgüter, deren territoriale Reichweite und deren zeitlich gewährte Dimension. Heute unterliegt ein Werk bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors oder der Autorin dem Urheberrecht. Die Industrie kämpft zudem für die Verlängerung der Fristen für abgeleitete Verwertungsrechte von 50 auf 95 Jahre. Zugleich suchen Regierungen der Industriestaaten auf Druck der Verwerter weltweite Durchsetzungsstrategien dieser Verwertungsrechte – etwa im Rahmen des Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA). Urheberinnen und Urheber haben naturgemäß selbst keinen Vorteil mehr dadurch, dass ihre Werke bis 70 Jahre nach ihrem Tod vor freier Nutzung geschützt sind. Ein Schutz, der für alle urheberrechtlich geschützten Werke vom großen Roman über kleinste Computerprogramme mit wenigen Zeilen Code hin zur Struktur von Datenbanken gilt. In der Regel profitieren noch nicht einmal die Urenkel der Urheberinnen und Urheber von diesem außergewöhnlichen Erbrecht, denn (siehe oben) die Rechte an den Werken halten meist Verlage und andere Verwerter.

Das geltende Urheberrecht ist nicht nur verwerterorientiert, sondern auch altersschwach und nicht kompatibel mit einer digitalisierten Gesellschaft. Als im 19. Jahrhundert das Urheberrecht in den deutschen Staaten fixiert wurde, betraf es wissenschaftliche, künstlerische und journalistische Texte. Für diese Druckwerke wurden bestimmte Exklusivrechte gewährt, um sie besser vermarkten zu können. Mittlerweile umfasst das Urheberrecht darüber hinaus Aufnahmen und Aufführungen von Musik, unzählige Aspekte der Filmproduktion, Computerprogramme, Design und vieles mehr. Die Verbreitung der betroffenen Werke geschieht nicht mehr nur über Papier, sondern über Tonträger, Kinos, Radio, Fernsehen und eben schon seit längerer Zeit auch digital. So sehr dies im Einzelnen bei vergangenen Novellierungen bedacht wurde, eine umfas-

natlich. Das geht aus den Statistiken der Künstlersozialkasse hervor, die ein durchschnittliches Jahreseinkommen von etwa 13.288 Euro angeben. Vgl. www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/durchschnittseinkommenversicherte.php.

sende Anpassung an die neue Zeit fand nicht statt. Vor allem aber dienten viele Anpassungen dazu, die Werknutzung im digitalen Zeitalter zu erschweren.

Zwei Beispiele: Ein gekauftes Buch aus Papier darf ich problemlos weiterverkaufen. Ein E-Book, das ungefähr gleichviel kostet, kann ich bei bestimmten Anbietern nach einer begrenzten Anzahl von Lesevorgängen noch nicht einmal selbst weiter verwenden. Eine Schallplatte für den privaten Gebrauch auf eine Kasette zu kopieren, ist in Ordnung. Eine Musikdatei auf der Festplatte oder gar im Internet zu kopieren, kann dagegen illegal sein. Das ist eine absurde Situation.

Weiter ist zu bedenken, dass Werknutzung gerade in einer digitalen Umgebung noch mehr als früher bedeutet, dass vorgefundenes Material kreativ bearbeitet und weiterverbreitet wird: Nutzerinnen und Nutzer werden selbst zu Urheberinnen und Urhebern.

War das Urheberrecht noch vor wenigen Jahren vor allem ein Spezialistenthema, betrifft es heute so gut wie alle, die im Netz aktiv sind. Seien es neue kreative Kollektive, Blogger und Bloggerinnen oder Menschen mit Accounts bei Facebook und Co. Wer online Texte, Bilder, Lieder und all ihre Mischformen postet, weiterleitet oder herunterlädt, kommt mit dem Urheberrecht in Berührung und allzu oft auch in Konflikt, selbst wenn sie oder er dies gar nicht darauf anlegen.

Erst recht werden kreative Techniken, wie das Zitieren, Remixen oder Samplen erschwert. Die Beschneidung solcher Nutzungsmöglichkeiten beschneidet also gleichzeitig das Produktionspotenzial der Urheberinnen und Urheber selbst. Kreatives Schaffen, Wissensproduktion und Kunst lebten schon immer von der Kommunikation, von der Inspiration und Interpretation. Werknutzung ist keine Gefahr für die Kreativen, sie ist zentrale Voraussetzung für die Verbreitung und Anerkennung von Kreativität. Die Weiterentwicklung des Urheberrechts sollte einen Anreiz für kreative Leistungen schaffen.

Deswegen muss die Nutzerin und der Nutzer als Konsument, als Produzent oder als Prosumer, in der Vermischung beider Handlungen, entsprechende Freiheiten haben. Bislang wurden diese Interessen teilweise über Schrankenregelungen wie die Privatkopie oder das Zitatrecht abgedeckt. Dies ist kurzfristig gut, reicht aber in Zeiten der Digitalisierung nicht mehr aus. Um den neuen massenhaf-

ten Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer gerecht zu werden, braucht es kurzfristig eine deutliche Ausweitung von Schrankenregelungen, eine vollständige Entkriminalisierung von Nutzungshandlungen im privaten wie auch privat-öffentlichen Bereich und eine namentliche Berücksichtigung im Urheberrecht.

Gerade in einem System, das von immer einfacherer Reproduzierbarkeit und großer Fluktuation von Informationsgütern geprägt ist, wird die ideelle Wertschätzung kreativer Arbeit noch wichtiger als zuvor sein. Deshalb setzt sich DIE LINKE für starke Urheberpersönlichkeitsrechte ein. Urheberinnen und Urheber müssen auch weiterhin Möglichkeiten haben, sich gegen Entstellungen ihrer Werke zu wehren.

Der Versuch, die Regulierungsmodalitäten der analogen Welt auf die digitale zu übertragen, kann allerdings nicht gelingen. Der grundsätzliche Unterschied zwischen unendlich vervielfältigbaren Immaterialgütern (wie Dateien) und nur begrenzt verfügbaren Sachgütern (wie Bücher, CDs) muss bei der Weiterentwicklung eines Urheberrechts, das im digitalen Raum funktionieren soll, stärker als bisher bedacht werden. Dass die Vervielfältigung und Verbreitung von Kultur- und Wissensgütern auf dem digitalen Wege ohne Qualitätsverlust und abgesehen von der Hardware quasi kostenfrei erfolgt, bringt eine neue Qualität in die urheberrechtliche Debatte.

Der Zugriff auf immaterielle Güter wie urheberrechtsrelevante Werke konnte nach der Erstveröffentlichung schon immer nur über die Kontrolle der Werkträger – Bücher, Zeitschriften, CDs – gesteuert und damit handelbar werden. In Zeiten digitaler Verbreitungsformen wird die Kontrolle über den Werkträger schwieriger und könnte nur durch weitgehende Eingriffe in Nutzer- und Bürgerrechte durchgesetzt werden.

Die Vorstöße dazu, etwa zur Einführung von Internetsperren, Kopierschutzmaßnahmen oder drakonischen Strafen, beeinträchtigen jedoch den libertären Charakter digitaler Medien und widersprechen grundlegenden Rechten der Informationsfreiheit. Sie helfen weder den Urheberinnen und Urhebern noch den Nutzerinnen und Nutzern kreativer Werke. Die weiter bestehenden Produktionskosten kreativer Werke können nun aber immer schwieriger über den Verkauf von Werkstücken refinanziert werden. Es braucht deshalb dringend neue Vergütungsformen. Besonders für

die Rolle der Werkmittler, etwa Medienunternehmen, Labels, Verlage oder Handelsunternehmen, stellen diese Veränderungen eine Herausforderung dar.

Im Rahmen von Common-based Peer Production (Allmendefertigung durch Gleichgesinnte) sind im Netz unzählige Kommunikationsnetzwerke entstanden, die in ihrem ganzen Reichtum aus dem kulturellen Leben nicht mehr wegzudenken sind. Das geltende Urheberrecht ist auf diese neuen Formen partizipatorischer Kreativität nicht zugeschnitten. Ein neues Urheberrecht darf die kreative und häufig auch kritische Auseinandersetzung von Bürgerinnen und Bürgern mit ihrem medial-kulturellen Umfeld nicht länger als Urheberrechtspiraterie kriminalisieren. Motor dieser Kreativität ist häufig das Bedürfnis, über einen kreativen Umgang mit Medien an gesellschaftlichen Debatten teilzunehmen. Sofern gesellschaftlicher Wohlstand auch Zugang zu Wissen bedeutet und von der Möglichkeit einer Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben abhängt, ist eine solche Teilhabe einem möglichst großen Teil der Bevölkerung zu ermöglichen.

Die Potenziale der Digitalisierung bestehen demnach in einer Öffnung des Zugangs zu Wissens- und Kulturgütern, der Vernetzung und Kommunikation und einer emanzipatorischen Erweiterung der Möglichkeiten jedes Einzelnen, selbst kreativ zu werden. Dies gilt für Nichtprofessionelle wie Professionelle gleichermaßen. Diese Potenziale können ohne ein prinzipielles Umsteuern bei der Entwicklung des Urheberrechtes nicht nutzbar gemacht werden. Nicht die ständige Ausweitung des Schutzniveaus und die Repression gegen Nutzerinnen und Nutzer, sondern die Ausgestaltung des Urheberrechtes im Sinne einer angemessenen Schutzwirkung im Interesse der tatsächlichen Urheberinnen und Urheber sowie Nutzerinnen und Nutzer muss das Ziel einer modernen Novellierung des Urheberrechtes sein.

Ein neues Urheberrecht muss endlich den Rahmen für eine angemessene Beteiligung der Kreativen an den Umsätzen und Gewinnen mit ihren Werken schaffen und gleichzeitig eine Kultur des Teilens von Informationen («sharing is caring») in ihren neuen digitalen Möglichkeiten fördern. Der Weg dorthin ist nicht einfach. Die Probleme des althergebrachten Urheberrechtes werden zwar seit geraumer Zeit breit diskutiert, wegweisende Änderungen der Urheberrechtspolitik sind aber noch Ausnahmeerscheinungen.

Die Verwertungsindustrie reagiert auf die veränderten Nutzungsgewohnheiten vor allem mit den bereits genannten Schikanen (bspw. Kopierschutz, Inhabesperre nach einer bestimmten Anzahl von Nutzungen). Sie fordert Rechtsverschärfungen sowie neue Leistungsschutzrechte für sich. In der Vergangenheit versuchte sie, Nutzerinnen und Nutzer in Kampagnen wie »Raubkopierer sind Verbrecher« zu kriminalisieren. Erst als andere, neue Anbieter mit nutzerfreundlichen Angeboten wie Musikstreamingdiensten oder einfach zu bedienenden Downloadshops erfolgreich waren, setzte hier teilweise ein Sinneswandel ein. Das Klagegeld von den immensen Verlusten, die Onlinetauschbörsen und ähnliche Sharing-Portale verursachen, singt die Contentindustrie aber immer noch. Studien, die zu gegenteiligen Ergebnissen kommen, werden unter Verschluss gehalten.⁴

Progressive Köpfe haben dagegen Vorschläge entwickelt, was zu einem zeitgemäßen Urheberrecht gehören müsste. Urheberrechtler wie Prof. Dr. Retho Hilty am Max-Planck-Institut für Immaterialgüterrechte oder Prof. Dr. Thomas Hoeren von der Universität Münster oder die Experten beim Informationsportal rights.info setzen sich dafür ein, dass das Urheberrecht seine einseitige Orientierung auf Verwerter verliert und zu einem Instrument des Interessenausgleichs für alle Beteiligten wird. Konkrete Neuerungen im Feld kamen weniger aus der Politik als aus der Gesellschaft selbst. So entstanden beispielsweise auf Initiative von Lawrence Lessig, Juraprofessor in Stanford, und in Anlehnung an die Open-Source-Bewegung im Software-Bereich, die Creative-Commons-Lizenzen.⁵ Sie bauen auf dem klassischen Urheberrecht auf, ermöglichen es aber Urheberinnen und Urhebern, das Schutzniveau ihrer Werke abzustufen. So werden beispielsweise nichtkommerzielle Verbreitung und Verarbeitung möglich, ohne dass dafür erst die Rechte förmlich eingeholt werden.

Intensive Nutzung und Vergütung zu verbinden, ist das Anliegen hinter der Idee der Kulturflatrate. Grob gesagt soll die Bezahlung eines bestimmten Betrags jeder und jedem erlauben, online unbegrenzt spezielle urheberrechtlich relevante Werke zu konsumieren. In dieser schlichten Version der Kulturflatrate sind viele

⁴ www.heise.de/tp/blogs/6/150152

⁵ de.creativecommons.org/

Punkte ungeklärt bis kritisch, zum Beispiel, wie eine gerechte Verteilung der eingenommenen Beträge funktionieren könnte. Der Chaos Computer Club hat auch aufgrund dieser Kritikpunkte Mitte 2011 eine ausgeklügelte Variante eines Pauschalabgabensystems vorgeschlagen: die Kulturwertmark.⁶ Sie baut auf einem Grundbetrag auf, der eine begrenzte Anzahl von Nutzungen ermöglicht und durch freiwillige Zahlungen aufgestockt werden kann. Die Bezahlung für ein Werk kann je nach Wunsch der Kreativen als Kaufvorgang oder als Produktionsanreiz, anhand eines festen Preises oder als Spende funktionieren. Durch die Kopplung der Zahlung an bestimmte Werkstücke ist eine Zuordnung der Einnahmen leicht möglich, durch Verschlüsselungsmechanismen bleiben Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Nutzungsverhalten dennoch anonym. Ist eine bestimmte, von den Urhebern festgesetzte Summe mit einem Werk erwirtschaftet worden, soll dieses allgemeinfrei werden. So kann der Aufbau einer Wissensallmende vorangetrieben werden.

Neue gesetzliche Regelungen laufen bisher meist in die entgegengesetzte Richtung. Die Bestrebungen, die Schutzfristen im Rahmen von internationalen Verträgen zu verlängern, sind eingangs schon erwähnt worden. In Frankreich wurde das so genannte Hadopi-Gesetz beschlossen. Wer mehrmals bei Urheberrechtsverletzungen im Internet erwischt wird, kann mit Sperrung des eigenen Internetanschlusses bestraft werden. Eine Sanktion, die aus mehreren Gründen unverhältnismäßig ist. Zum einen ist das Internet nicht allein Medium des (illegalen) Konsums, sondern vor allem ein Kommunikations- und Informationsmedium. Auch ist nicht jeder Anschlussbesitzer und jede Anschlussbesitzerin schuld an der Urheberrechtsverletzung, die über diesen Anschluss begangen wurde. In Familien oder Wohngemeinschaften nutzen meist mehrere Menschen einen Anschluss. Bei Sperrung werden sie alle mitbestraft.

Aus Brasilien, Großbritannien und Russland kommen hingegen andere Signale. Brasilien plant, im Urheberrecht einen umfassenden Interessenausgleich festzuschreiben.⁷ Auch das britische Copyright soll in diesem Sinne reformiert werden. Dazu wurde eine umfassende Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse⁸ vom Mai 2011

⁶ www.ccc.de/de/updates/2011/kulturwertmark

⁷ http://www.iuwis.de/brasilien_copyright_draft_2011

⁸ www.ipa.gov.uk/ipreview.htm

die britische Regierung zum Jahresende veranlasst hat, konkrete Vorschläge vorzulegen, die im Frühjahr 2012 beraten werden sollen.⁹ Ein Reformvorhaben ist die Einführung neuer Nutzungsrechte, unter anderem ein Pendant zur deutschen Privatkopie. Der russische Präsident Medwedjew hat auf dem G20-Gipfel im November 2011 in Cannes vorgeschlagen, ins Urheberrecht weitgehende Nutzungsrechte für das Internet aufzunehmen.¹⁰ In Deutschland sollte das Urheberrecht, das in seiner aktuellen Fassung maßgeblich aus dem Jahr 1965 stammt, in mehreren Schritten, so genannten Körben reformiert werden. Grundlage dafür ist eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2001 zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft.¹¹ 2007 wurde der zweite Korb beschlossen.¹² Damit wurde unter anderem (bis heute ziemlich vergeblich) versucht, die Durchsetzung von Vergütungsansprüchen der Urheberinnen und Urheber zu verbessern. Gleichzeitig wurde das Recht eingeschränkt, Werke für den privaten Gebrauch zu kopieren. Ein dritter Korb ist lange angekündigt. Je nach Gerüchtelage sollte er Reformen für Bildung und Wissenschaft, für die Nutzerinnen und Nutzer allgemein oder auch für die Verwerter enthalten. Das Bundesjustizministerium führte im Sommer und Herbst 2010 Anhörungen zu verschiedenen Themen durch. Ostern 2011 sollte ein Referentenentwurf aus dem Ministerium kommen. Angeblich wurde dieser wegen mangelnden Gehalts von der Bundesjustizministerin zur Überarbeitung zurückverwiesen. Wann mit dem Gesetzentwurf zu rechnen ist, und was darin stehen wird, ist bis jetzt (Ende 2011) offen.

Die Bundestagsfraktion der LINKEN wollte diesem Nichtstun nicht länger zusehen und hat Anfang Juli 2011 einen Antrag in den Bundestag eingebracht, in dem sie eine umfassende Reform des Urheberrechts fordert.¹³ Bereits seit Januar 2011 hat sie weitere parlamentarische Initiativen für ein progressives Urheberrecht ver-

⁹ <http://www.ipo.gov.uk/about/press/press-release/press-release-2011/press-release-20111214.htm>

¹⁰ <http://de.ria.ru/politics/20111103/261263966.html>

¹¹ eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DA:PDF

¹² www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/2007-10-26/text/

¹³ dokumente.linksfraktion.de/drucksachen/22800_1706341.pdf

öffentlich.¹⁴ Ziel dabei ist immer die Stärkung der Interessen von Urheberinnen und Urhebern sowie Nutzerinnen und Nutzern.

Für erstere sind umfassende Änderungen im Urhebervertragsrecht notwendig. Urheberinnen und Urheber brauchen endlich wirksame Mittel, um für sich angemessene Vergütungen gegen die Medienindustrien durchzusetzen. Dazu gehört eine genauere Bestimmung des Begriffs der Angemessenheit im Gesetzestext, etwa im Wege eines Kriterienkatalogs, sowie die Möglichkeit, gemeinsame Vergütungsregeln für einzelne Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft auf dem Wege der Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Urheberinnen und Urhebern ist eine verbesserte Kontrolle über ihre Rechte zu ermöglichen, indem solche Rechte, die bei Vertragsschluss eingeräumt, jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nicht genutzt werden, automatisch an die Urheberinnen und Urheber zurückfallen (use-it-or-lose-it-Klausel).

Total-Buy-Out-Verträge mit kommerziellen Verwertern müssen der Vergangenheit angehören, die Selbstorganisation wie auch die kollektive Vertretung der Urheberinnen und Urheber muss gestärkt werden. Als strukturell schwache Verhandlungspartner gegenüber den Verwertern müssen sie einen besonderen Schutz genießen. Dazu gehören auch weitere Reformen der Verwertungsgesellschaften im Sinne der demokratischen Teilhabe nicht nur der Megastars und Branchenriesen.

Die Weiterentwicklung und Förderung neuer Vergütungs- und Bezahlmodelle wie der Kulturwertmark oder neuer Micropaymentmodelle muss vorangetrieben werden.

Was im Bereich des Films oder der Bildenden Kunst längst selbstverständlich ist, muss auch bei originär digitalen Kulturgütern und Werken angewandt werden: Instrumente der Kulturförderung sind wichtig für die Stimulation kreativen Schaffens und verstärkt auch in der digitalen Welt einzusetzen.

Weil alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darauf angewiesen sind, die Werke und Texte ihrer Kolleginnen und Kollegen zu rezipieren, hat sich eine lukrative Verlagsindustrie in diesem Sektor herausgebildet. Diese erzielt traumhafte Renditen und kann

¹⁴ Beispiele folgen im Text.

nach Geschäftsinteresse die Zugänge zu den mit öffentlichen Mitteln produzierten Werken verknappten oder ganz schließen. Als Gegenmodell hat sich die Bewegung des Open Access entwickelt, die einen kostenlosen Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen sichern will. Die LINKE im Bundestag hat im November 2011 einen umfassenden Maßnahmenkatalog zur Förderung von Open Access als Antrag in den Bundestag eingebracht.¹⁵ Für Bildung und Wissenschaft fordern wir darin unter anderem ein unbedingbares Zweitverwertungsrecht, auch als wichtigen Baustein einer breit angelegten Open Access-Strategie, sowie eine eigene Schrankenregelung im Urheberrecht, die die bisherigen Regelungen zusammenfasst und generalisiert. Eine solche Schrankenregelung muss es Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie ihren Mitgliedern ermöglichen, die für ihre Arbeit notwendigen Werke bei einmaliger Zahlung des Kaufpreises oder der Lizenzgebühr pro Einrichtung ohne Bindung an physikalische Orte im vollen Umfang zu nutzen.

DIE LINKE unterstützt darüber hinaus die Stärkung offener Lizenzen im Allgemeinen. Deshalb fordern wir die Vereinbarkeit von Systemen der kollektiven Rechtswahrnehmung, etwa Verwertungsgesellschaften, mit der Vergabe von Creative-Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen). Wir setzen uns weiter dafür ein, Daten von Behörden und öffentlichen Einrichtungen unter Wahrung des Datenschutzes umfassend der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und diese Daten grundsätzlich unter offenen Lizenzen zur Verfügung zu stellen (Stichwort »Open Data«).

Wir wollen die Nutzung verwaister Werke für nicht-kommerzielle Zwecke in einer Weise sicherstellen, die im Ergebnis eine schnelle und kostengünstige digitale Bereitstellung befördert. Dazu hat die Linksfraktion im Bundestag im Februar 2011 einen Gesetzentwurf¹⁶ eingebracht, der eine ähnliche Lösung in Form einer Schrankenregelung vorsieht wie der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom Juli 2011.¹⁷

¹⁵ http://dokumente.linksfraktion.de/drucksachen/24706_1707864.pdf

¹⁶ dokumente.linksfraktion.de/drucksachen/20949_1704661.pdf

¹⁷ ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/orphan-works/proposal_de.pdf

Wir treten ein für den Erhalt der Privatkopie auch im digitalen Raum und damit für die Rücknahme aller Einschränkungen durch die Änderungen des Urheberrechts der letzten Jahre. Privates Kopieren darf nicht durch vertragliche Bestimmungen, etwa in einem Endnutzer-Lizenzvertrag, ausgeschlossen werden. Auch die Möglichkeit, digitale Werkstücke weiterverkaufen zu können, muss gesetzlich fixiert werden, wie dies auch von Verbraucherschutzorganisationen gefordert wird.

Die Abmahnwellen, die seit einigen Jahren Nutzerinnen und Nutzer mit grotesken Schadensersatzforderungen überziehen, weil sie angeblich Urheberrechtsverletzungen im und mit dem Internet begangen haben, müssen massiv eingedämmt werden. Ein Gesetzentwurf der LINKEN im Bundestag sieht hier eine Beschränkung auf fahrlässige und vorsätzliche Rechtsverletzungen vor bei gleichzeitiger Vorhersehbarkeit der Abmahnkosten.¹⁸

Die LINKE ist gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage. Ein Recht, das u.a. schon das Verwenden einzelner Wortkombinationen für gewerbliche Nutzer wie Suchmaschinen, Pressedienste, Unternehmen, die öffentliche Hand und Blogs gebührenpflichtig machen soll, würde eine Privatisierung von Sprache bedeuten. Die Grenzen der erlaubten Übernahme von fremden Werken regelt das Zitatrecht und sie sind entsprechend der oben angesprochenen notwendigen Aufnahme der Unterscheidung von kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung für die digitale Welt neu zu denken. Sie maximal zu verengen, ginge in die falsche Richtung.

Eine umfassende Reform des Urheberrechts kann aber nicht in einzelnen Änderungen nationalen Rechts stehen bleiben. Sie braucht weitreichende Debatten und Veränderungen auf europäischer und internationaler Ebene und sollte zu Harmonisierung und Vereinheitlichung des Rechtsrahmens bei Beachtung des Interessenausgleichs zwischen den Akteursgruppen führen.

Ein konkretes Beispiel: Kreative Beschäftigung mit bestehenden Werken in Form von Remixes und Mash-ups muss entkriminalisiert werden. Dies könnte länderübergreifend durch Einführung einer Schrankenregelung für derivatives Werkschaffen und transforma-

¹⁸ dokumente.linksfraktion.de/drucksachen/22950_1706483.pdf

tive Werknutzungen auf EU-Ebene geschehen, wie es im Grünbuch der EU-Kommission »Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft«¹⁹ vorgeschlagen wird.

Insgesamt müssen die Vor- und Nachteile bestehender Urheberrechtsregelungen geprüft werden, und es ist zu erwägen, ob Generalklauseln – insbesondere für nichtkommerzielle Werknutzungen sowie den Wissenschaftsbereich – ähnlich der amerikanischen Fair-use-Doktrin Regelungsoffenheit und Handhabbarkeit gewährleisten könnten. Ferner ist zu untersuchen, inwieweit zukünftige Reformen sich an das skandinavische System der erweiterten kollektiven Rechtewahrnehmung (extended collective licences) anlehnen könnten und sollten.

Eine weitere Verlängerung urheberrechtlicher Schutzfristen muss verhindert werden. Wir setzen uns stattdessen für Neuregelungen nach dem Grundsatz »So lange wie nötig, so kurz wie möglich« ein. Dazu könnte auch eine stärkere Differenzierung von Schutzfristen nach Auswertungsketten und Nutzungszyklen unterschiedlicher Werkarten gehören. Erwägenswert ist in diesem Zusammenhang, für gewerbliche Nutzungen längere Schutzfristen zu konstruieren als für nicht-gewerbliche, sowie den Wegfall von Verbotsrechten durch Beteiligungsansprüche zu kompensieren und somit eine Blockade legitimer Zweitnutzungen oder Wiederverwertungen zu verhindern.

¹⁹ ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-infso/green-paper_de.pdf